



Aktiengesellschaften, vereinfachte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vereinfachte Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften können dieses Formular nicht verwenden, sondern müssen die Steuererklärung online über MyGuichet.lu einreichen.

Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuererklärung für Körperschaften (IR, IC2019/ IF2020)

Allgemeine Informationen

G0010	Bezeichnung des Steuerpflichtigen	_____
G0020	Aktennummer	_____
G0050	Rechtsform	_____
G0030	Handelsregisternummer	_____
G0040	Die Handelsregisternummer ist nicht verfügbar	<input type="checkbox"/>
G0045	Datum der Hinterlegung der Bilanz im Registre de commerce et des sociétés	_____

Falls keine Bilanz hinterlegt wurde, ist eine Kopie als Anlage beizufügen

G0060	Börsennotierte Gesellschaft	<input type="checkbox"/>
G0065	Religiöse Ordensgemeinschaft oder Vereinigung	<input type="checkbox"/>
G0070	Gegenstand des Unternehmens	_____
G0080	Veranlagungsstelle	_____
G0090	Berichtigende Erklärung	<input type="checkbox"/>

Andere Informationen

G0095	Vorherige Bezeichnung und Rechtsform (nach einer Änderung der Rechtsform)	_____
G0100	Vorherige Aktennummer (nach einer Änderung der Rechtsform)	_____
G0105	Andere Informationen	_____



Bezeichnung der integrierten Gesellschaften

G2070 Name der integrierten Gesellschaft

Aktennummer

Abschreibung gemäss Artikel 32, Absatz 1a L.I.R.

Währung

Euro

G2300 Antrag auf Anwendung der Abschreibung von Artikel 32, Absatz 1a L.I.R. in 2019

Ja

Nein

G2310 Betrag der Abschreibung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2019 abgesetzt wurde

G2315 Betrag der zurückgestellten Abschreibung, welcher in der Steuerbilanz 2019 abgesetzt wurde

G2320 Summe der zurückgestellten Abschreibungen vorheriger Jahre, die nicht abgesetzt wurden

Sonstige Angaben

G2330 Hat der Steuerpflichtige Geschäfte mit verbundenen Unternehmen durchgeführt (Artikel 56 und 56bis L.I.R.) ?

Ja

Nein

G2340 Hat der Steuerpflichtige die Vereinfachungsmaßnahme der Sektion 4 des Verwaltungsrundschreibens des Steuerdirektors L.I.R. 56/1 - 56bis/1 vom 27. Dezember 2016 angewandt ?

Ja

Nein

G2350 Hat der Steuerpflichtige Geschäfte ausgeführt mit verbundenen Unternehmen ansässig in Ländern und Gebieten, welche gemäß der EU-Liste als nicht kooperativ für Steuerzwecke gelten (Link <http://impotsdirects.public.lu/fr/az/l/ListeUEterritoiresNC.html>) ?

Ja

Nein



G2100	Liegt eine Vorabentscheidung für den Steuerpflichtigen vor oder wurde ein Vorabentscheidungsantrag für 2019 gestellt ?	Ja	Nein
G2110	Ist der Steuerpflichtige ein Verbriefungsorganismus, eine Risikokapitalanlagegesellschaft (SICAR), eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Altersvorsorge-Spargesellschaft mit variablem Kapital (SEPCAV) oder in Form einer Altersvorsorge-Sparvereinigung (ASSEP) ?	Ja	Nein
G2120	Ist der Steuerpflichtige ein reservierter alternativer Investmentfonds, der die Kriterien von Artikel 48 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 in Bezug auf reservierte alternative Investmentfonds erfüllt ?	Ja	Nein

Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)

Währung

Euro

G2450	Betrag der Zahlungen oder Verluste, welche der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2019 in Bezug auf eine oder mehrere hybride Gestaltungen zwischen dem Steuerpflichtigen und einer oder mehreren Parteien aus einem anderen Mitgliedstaat abgezogen hat		
G2460	Betrag der Zahlungen oder Verluste, welche der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2019 abgezogen hat und die in Bezug stehen mit den geschäftlichen oder finanziellen Beziehungen zwischen dem Steuerpflichtigen und einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne vom Artikel 168ter L.I.R. aus einem anderen Mitgliedstaat		

Verbundene Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)

Verbundene Unternehmen in Sinne vom Artikel 164ter, Absatz 1 und Absatz 2 L.I.R.

G2470 Keine

Gegebenenfalls ist die Anlage "Verbundene Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)" beizufügen

Beherrschte ausländische Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)

In welchen Körperschaften, die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben, hat der Steuerpflichtige, selbst oder zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen, mehr als 50 Prozent der Stimmrechte, des Kapitals oder Rechte an den Gewinnen gemäß Artikel 164ter, Absatz 1 L.I.R. gehalten ?

G2530 Keine

Gegebenenfalls ist die Anlage "Beherrschte ausländische Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)" beizufügen und die Zwischensumme auf die Seite 8 zu übertragen



Körperschaftsteuer - Gewinn aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

Gewinn aus Gewerbebetrieb

Währung

Euro

R0010
0010 Gewinn gemäß Handelsbilanz

R0020
0020 Gewinn gemäß Steuerbilanz (gemäß beigelegter Erläuterung
laut Steuerbilanz)

Nicht abzugsfähige Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder steuerpflichtige Beträge, soweit sie nicht im Bilanzgewinn inbegriffen sind

R0030
0030 Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für
Substanzverringerung

R0040
0040 Unzulässige Teilwertabschreibungen oder Rückstellungen

R0050
1000 Zuführungen zu Reserven (gemäß beigefügter Erläuterung)

R0060
1010 Verdeckte Gewinnausschüttungen

R0070
1030 Vergütungen an Verwalter

R0075
Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.
(hybride Gestaltungen)

R0077
Einzubeziehende Nettoeinkünfte (gemäß beigefügter
Erläuterung)

R0080
1040 Strafen im Sinne von Artikel 12 Nr 4 L.I.R.

R0100
Luxemburgische Kapitalertragsteuer (gemäß beigefügter
Erläuterung)

R0110
1060 Ausländische Ertragsteuer

R0120
1080 Steuerabzug auf Tantiemen

Nicht abzugsfähige Steuern

R0130
1090 Körperschaftsteuer

R0140
1100 Kapitalertragsteuer

R0150
1110 Vermögensteuer

R0160
1240 Gewerbesteuer



Währung

Euro

Nicht abzugsfähige Steuern, die als Erträge gebucht wurden

- R1070 Körperschaftsteuer
- R1080 Steuerabzug vom Kapitalertrag
- R1090 Vermögensteuer
- R1100 Gewerbesteuer
- R1110 Sonstige nicht abzugsfähige Steuern

Ausländische Gewinne oder andere Einkünfte aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

- R1120 1730 Gewinn aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)
- R1130 Sonstige in Luxemburg steuerfreie Erträge auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommen (gemäß beigefügter Erläuterung)

Zu befreiende oder abzuziehende Beträge in Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum

- R1200 Steuerfreier oder abzuziehender Anteil gemäß Artikel 50bis L.I.R.
- R1210 Steuerfreier Anteil gemäß Artikel 50ter L.I.R.

Gegebenenfalls ist der Vordruck 750 und/oder der Vordruck 760 beizufügen

- R1250 7020
- R1250 7020
- R1250 7020

Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R.

Gegebenenfalls ist die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." beizufügen und der Betrag R7690 oben zu übertragen

- R1300 Zwischensumme



II. Religiöse Ordensgemeinschaften und Vereinigungen

unabhängig von der Rechtsform

Währung

Euro

R6060 Summe der Nettoeinkünfte
(der Betrag aus der Zeile R6060 ist zu übertragen gemäß den
Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der
Nettoeinkünfte einer religiösen Ordensgemeinschaft und
Vereinigung")

III. Nicht ansässige Körperschaften

die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben

Betriebstätten

Art der Tätigkeit oder Einnahmequellen im Inland

(die Zeilen G0850 bis G0860 betreffen nur nicht ansässige Körperschaften)

G0850 Im Inland gehaltene Betriebstätte(n)

G0760 Gemeinde, in welcher der nicht ansässige Steuerpflichtige
eine oder mehrere Betriebstätten im Inland hat

Im Inland gehaltene Immobilie(n)

Andere Aktivitäten oder Einnahmequellen

G0860 Zusätzliche Erläuterungen zur Aktivität

R6061 Summe der Nettoeinkünfte
(der Betrag aus der Zeile R6061 ist zu übertragen gemäß den
Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der
Nettoeinkünfte einer nicht ansässigen Körperschaft")

Summe der Nettoeinkünfte



Aktennummer										
Vordruck 500	Jahr: 2019									

Körperschaftsteuer - Steuerliche Integration

Summe der Verlustvorträge aus Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Integration vorangehen

	Währung	Euro
R2010	Am Anfang des Jahres	
R2020	Verwendung des Jahres	
R2030	Am Ende des Jahres	
R2040	Übertrag des steuerlichen Resultates der integrierten Gesellschaften	
R2050	Summe der Nettoeinkünfte die der Summe der Nettoeinkünfte der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft hinzuzurechnen sind	
1904		
R2060	Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft anzurechnen sind	

Körperschaftsteuer - Sonderausgaben

Spenden

R2120	Spenden Steuerjahr 2019 (gemäß beigefügter Erläuterung)	
R2110	Vortrag des Steuerjahres 2018	
R2100	Vortrag des Steuerjahres 2017	

Zu übertragende Betriebsverluste

R2130		



Körperschaftsteuer - Auf den Steuerbetrag anzurechnende Beträge

Steuerpflicht für Investitionen Währung Euro

R4100	Steuerpflicht für Investitionen (Vortrag der Zeile 91 des Vordrucks 800)
R4120	Steuerpflicht für den Kauf von Software (Vortrag der Zeile 92 des Vordrucks 800)
R4130	Summe
R4140	Summe der Erwerbe von Null-Emissionen-Personenkraftwagen in 2019 (Vortrag der Zeile 15 des Vordrucks 800)
R4150	Summe der Erwerbe von Software in 2019 (Vortrag der Zeile 39 des Vordrucks 800)
R4110	Vortrag (gemäß beigefügter Erläuterung)

Gegebenenfalls ist der Vordruck 800 beizufügen

Steuerpflicht für die Einstellung von Arbeitslosen

R4200	Laufendes Jahr
R4210	Vortrag (gemäß beigefügter Erläuterung)

Gegebenenfalls ist die Anlage "Steuerpflicht für die Einstellung von Arbeitslosen" beizufügen

Steuerpflicht für die Kosten beruflicher Weiterbildung

R4310	Übertrag (gemäß beigefügter Erläuterung)
-------	--

Steuerpflicht für Investitionen in Risikokapital

R0840	Steuerpflicht für Investitionen in Risikokapital
-------	--

Steuerabzüge

R4410	Steuerabzug auf Tantiemen (gemäß beigefügter Erläuterung)
R4420	Anzurechnende und zu erstattende inländische Kapitalertragsteuer (Artikel 154 (6a) und 149 (4a) L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)
R4425	Auf die geschuldete, begrenzt anzurechnende, inländische Kapitalertragsteuer (Artikel 154 (6a) L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)
R4430 2210	Ausländische Ertragsteuer, die auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens angerechnet wird (gemäß beigefügter Erläuterung)
R4440	Ausländische Ertragsteuer, die auf Grund des Artikels 134bis L.I.R. angerechnet wird (gemäß beigefügter Erläuterung)
R4500	



Aktennummer																				
Vordruck 500																		Jahr: 2019		

Gewerbsteuer - Steuerliche Integration

Währung

Euro

Summe der Verlustvorträge aus Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Integration vorangehen

C0310	Am Anfang des Jahres	_____
C0320	Verwendung des Jahres	_____
C0330	Am Ende des Jahres	_____
C0340	Übertrag der steuerlichen Resultate der integrierten Gesellschaft	_____
C0350	Übertrag des steuerlichen Resultates der Tochtergesellschaft an die integrierende Muttergesellschaft oder die integrierende Tochtergesellschaft	_____
C0360	Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft anzurechnen sind	_____

Gewerbsteuer - Verluste

Betriebsverlustvorträge

C0410	_____



Vermögensteuer - Betriebsvermögen am 01.01.2020

(betrifft nicht ansässige Körperschaften nicht)

	Steuerpflichtige Vermögensgegenstände	Befreite Vermögensgegenstände
Z0010	Inländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem Einheitswert anzusetzen)	
Z0020	Der Einheitswert wurde nicht für alle Einheiten festgesetzt	<input type="checkbox"/>
Z0030	Ausländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen)	
Z0050 0010	Summe	
Z0070 0020	Gewerbeberechtigungen	
Z0090 0030	Anlagevermögen	
Z0110	Umlaufvermögen	
Z0200 6910		
Z0200 6910		
Z0400 0070	- Befreiung der Beteiligung(en) (§60 BewG)	
Z0410 0075	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§60bis BewG)	
Z0420 0085	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§60ter BewG)	
Z0500	Gesamtes Rohvermögen	

